



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Dr. Wagner

Hausanschrift:
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (09621) 39-0
Telefax: (09621) 39-8 98

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do. 08:00 - 11:30 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 11:30 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Post giro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Mittwoch, 28.11.2001

Nr. 22

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Personalausschusssitzung	187
Kreisausschusssitzung	188
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach- Theuerner Gruppe;	189
3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesat- zung vom 15.11.1995 i.d. Fassung vom 15.10.1997	
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenkernather Gruppe;	190
Änderung der Verbandssatzung	
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenkernather Gruppe;	190
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung	
Ländliche Entwicklung;	191
Neuordnungsverfahren Utzenhofen, Markt Kastl, Landkreis Amberg-Sulzbach	
Außensprechtage des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg	192
Aufrechterhaltung eines Schutzbereiches in der Gemeinde Vilseck, Landkreis Am- berg-Sulzbach, für den US-Munitionsversorgungspunkt (ASP 1) Vilseck durch das Bundesministerium der Verteidigung vom 27.07.2001	193

Personalausschusssitzung

Am Montag, 03.12.2001, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt, kleiner Sitzungssaal -Zeughaus- in Amberg eine nichtöffentliche Personalausschusssitzung statt.

11/27.11.2001

Kreisausschusssitzung

Am Montag, 10.12.2001, 15:00 Uhr, findet im kleinen Sitzungssaal des Bergbau- und Industriemuseums Ostbayern in Theuern eine öffentliche Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

1. Besetzung des Jugendhilfeausschusses;
Vornahme einer Änderung
2. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP);
Gesamtfortschreibung
3. Zuschuss für eine wissenschaftliche Untersuchung zur Gestaltung von Bergbau-Folgelandschaften am Beispiel des Kaolin-Abbaus in Hirschau/Schnaittenbach der Universität Regensburg
4. Zuschussanträge zur Förderung von Baumaßnahmen von Jugendeinrichtungen im Landkreis Amberg-Sulzbach
5. Mitgliedschaft des Landkreises im Verein „Juragrotten im Landkreis Amberg-Sulzbach e. V.“
6. Förderung der Denkmalpflege (HhSt. 360.712/717)
7. Förderung des Fremdenverkehrs (HhSt. 7901.700);
Zuschüsse für überörtliche Maßnahmen von Werbegemeinschaften
8. Staatliche Realschule Sulzbach-Rosenberg;
Einbau einer Aufzugsanlage
9. Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO
10. Neufassung der Satzung des Landkreises über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
11. Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Jahresabschlüsse der Krankenhäuser für das Jahr 1999 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)
12. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplänen 2002 sowie Investitionsprogramm und Finanzplänen 2001 – 2005
13. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/27.11.2001

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe;

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 15.11.1995 i.d. Fassung vom 15.10.1997

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur WAS vom 15.11.1995 i.d. Fassung vom 15.10.1997:

§ 1

§ 6 - Beitragssatz - erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt:

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 1,53 EURO |
| b) pro qm Geschossfläche | 4,60 EURO |

§ 2

§ 9 a - Grundgebühr, Abs. 2, Satz 1, erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 cbm / h	15,00 EURO pro Jahr
bis 6 cbm / h	26,00 EURO pro Jahr
bis 10 cbm / h	41,00 EURO pro Jahr
über 10 cbm / h	51,00 EURO pro Jahr

§ 3

Die Absätze 3, 4 und 5 des § 10 - Verbrauchsgebühr - erhalten folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt 0,85 EURO pro cbm entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,85 EURO pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(5) Wird kein Bauwasserzähler verwendet, werden für die Bauwasserlieferungen folgende Pauschalen erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) für ein Einfamilienhaus (E+U+D) | 75,00 EURO |
| b) für ein Zweifamilienwohnhaus (E+1+U+D) | 125,00 EURO |
| c) für größere Wohnhäuser (E+2) | 150,00 EURO |
| d) für darüber hinausgehende Bauten erfolgt die Abrechnung über Bauwasserzähler. | |

§ 4

§ 16 - Inkrafttreten - erfolgt folgende Fassung:

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Kümmersbruck, den 19. November 2001
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Wolfsbach-Theuerner Gruppe
gez.

R. Gaßner
Zweckverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenkemnather Gruppe;
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe**

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je 25.000 cbm das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die Berechnung wird nach dem Durchschnitt des Wasserverbrauchs der drei Jahre vor der Kommunalwahl vorgenommen.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (2) 2 den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von 19.558,68 DM (10.000 Euro) mit sich bringen; § 14 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) 3 Lieferungen und Leistungen in der Höhe bis 19.558,68 DM (10.000 Euro) zu vergeben.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungen treten zum 01.01.2002 in Kraft.

Hohenkemnath, 21.11.2001
gez.
Bäuml
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenkemnather Gruppe;
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 08.04.1998**

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt		
a) pro qm Grundstücksfläche	2,35 DM	(1,20 Euro) ohne MWSt. zuzüglich MWSt.
b) pro qm Geschossfläche	8,02 DM	(4,10 Euro) ohne MWSt. zuzüglich MWSt.

§ 9 a Grundgebühr

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der		
Zählergruppe Qn 2,5	29,34 DM	(15 Euro) zuzüglich MWSt.
Zählergruppe Qn 6	46,94 DM	(24 Euro) zuzüglich MWSt.
Zählergruppe Qn 10	58,68 DM	(30 Euro) zuzüglich MWSt.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(3) und (4) Die Gebühr beträgt 1,67 DM (0,85 Euro) zuzüglich MWSt.

(5) Wird kein Bauwasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr pauschal

48,90 DM (25,-- Euro) zuzüglich MWSt. für den Rohbau

24,45 DM (12,50 Euro) zuzüglich MWSt. für Innen- bzw. Außenputz

§ 26 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 01.01.2002 in Kraft.

Hohenkernath, 21.11.2001

Zweckverband zur Wasserversorgung

der Hohenkernather Gruppe

gez.

Bäuml

Verbandsvorsitzender

Ländliche Entwicklung;

Neuordnungsverfahren Utzenhofen, Markt Kastl, Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Neuordnungsverfahren Utzenhofen, Landkreis Amberg-Sulzbach, treten gemäß §§ 58 Abs. 2 und 62 FlurbG mit Wirkung vom 01.07.2002 folgende Änderungen der Gemeindegrenzen ein:

Es werden aus dem Gebiet	ausgegliedert Fläche (ha)	eingegliedert Fläche (ha)
des Marktes Kastl	0,9630	6,5807
des Marktes Hohenburg	0,2178	0,2474
der Stadt Velburg	6,3179	0,6266
des Marktes Lauterhofen	0,0450	0,0890

Hiernach ergibt sich für das Gebiet	eine Flächenmehrung (ha)	eine Flächenminderung (ha)
des Marktes Kastl	5,6177	
des Marktes Hohenburg	0,0296	
der Stadt Velburg		5,6913
des Marktes Lauterhofen	0,0440	

Die umgegliederten alten Flurstücke bzw. Teile alter Flurstücke sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte zu den oben angeführten Neuordnungsverfahren ausgewiesen.

Mit der Umgliederung ändern sich zugleich die Grenzen der Landkreise Amberg-Sulzbach und Neumarkt i.d.OPf.

Es ergibt sich für das Landkreisgebiet	eine Flächenmehrung (ha)	eine Flächenminderung (ha)
Amberg-Sulzbach	5,6473	
Neumarkt i.d.OPf.		5,6473

Die umgegliederten alten Flurstücke bzw. Teile alter Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt.

Die Gemeindegrenzänderungskarte, aus der die betreffenden Änderungen der Gemeindegrenzen ersichtlich sind, liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis Mitte Dezember 2001 im Landratsamt in Amberg, Zeughausstr. 2, Gebäude V, Zimmer-Nr. 561, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 05.11.2001
Direktion für Ländliche Entwicklung Regensburg

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;
Außensprechtag für den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg im Landratsamt Amberg**

Am Donnerstag, 20.12.2001, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Besprechungszimmer in der Stadtbrille, Zimmer Nr. 60, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amts für Versorgung und Familienförderung Regensburg für den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg statt.

11/27.11.2001

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Wehrbereichsverwaltung VI
- Schutzbereichbehörde -
IV 2.040 - Az 45-70-01/181

80637 München, 26. Okt. 01_
Dachauer Straße 128

I. Aufrechterhaltung einer Schutzbereichsanordnung:

BUNDESMINISTERIUM DER VERTEIDIGUNG
WV III 7 - Anordnung Nr. VI/ Vil

53003 Bonn, 27 Juli 01

A n o r d n u n g

Aufrechterhaltung eines Schutzbereichsanordnung:

Mit Anordnung (Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich) vom
12.02.1976 - U I 7 - Anordnung-Nr. VI/Vil

wurde ein Gebiet

in der Gemeinde Vilseck,

Landkreis Amberg - Sulzbach, Freistaat Bayern

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Vilseck erklärt.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über
die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Vertei-
digung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899),
zuletzt geändert durch § 32 Bundesnaturschutzgesetz vom
20.12.76 (BGBl. I S. 3574)

wird diese Anordnung aufrechterhalten,

weil die Verteidigungsanlage Vilseck weiterbesteht und der
Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der
Anlage weiterhin erforderlich ist.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des
Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Vilseck
(Schutzbereichsplan) vom 27 Juli 01 durch eine ununterbrochene
schwarze Linie (grüner Farbe nachgezogen) abgegrenzt.

Folgende Gemeinden, Gemarkungen und Flurstücke werden von dem Schutzbereich erfaßt:

1. Gemeinde Vilseck, Gemarkung Gressenwöhr:

Flur-Nr.:

1	1/3	1/4	2/3	3
5	5/2	5/4	5/5	6
6/2	7	8	8/1	10
11	12	12/2	12/3	12/4
13	13/2	14	16	17
18	18/2	18/3	18/28	18/36
18/39	19	20	21	23
24/2	24/6	25	26	26/2
26/3	26/4	26/5	27/2	27/3
28	29	30	31	33
35	36	39	39/1	39/2
40	41	41/1	44	45
46	47	48	49	50
51	52	53	54	55
56	57	57/2	58	58/2
59	60	61	61/2	62
63	64	64/2	65	66
67	68	69	69/1	69/2
69/3	70	71	71/1	72
73	74	74/1	74/2	75
76	77	78	79	80
81	82	83	84	85
86	87	88/2	88/3	88/4
90	91	91/1	92	92/1
93	94	95	96	98
99	100	101	102	103
104	104/1	107	107/1	108
108/2	108/4	109	109/2	109/3
109/4	111	113	115	115/2
119	120	121	121/2	121/3
121/7	123	124	126	127/2
128	130	130/9	132	133
133/5	133/11	133/14	133/22	134
136	136/1	136/3	136/4	137
138	139	141	142	143
143/2	143/4	144/3	145	146
147	147/2	148	148/1	149
150	151	151/2	151/3	152
154	154/2	155	155/2	156
157	158	158/2	159	159/3
160	160/2	162	163	164
164/4	164/11	165	165/3	167
168	169	170	171	172
173	173/2	174	174/2	175
175/2	176	176/2	177	207
207/3	208	208/2	208/4	209
210	211/2	305	362	363/3
364/2	402/2	402/3	403/2	403/4

404	404/1	404/3	405	406
406/2	407	408	409	429
430	431	432	433	434
435	436	437	438	439
440	441	442	443	444
445	446/2	451/2	452	453
454	454/4	455	456	457
458	459	460	461	462
463	463/1	463/3	464	465
465/2	466	466/1	468	469
470	471	472	473	474
475	476	476/2	476/3	476/4
476/6	477	477/1	478	479
479/2	480/1	481	481/1	482
483	483/1	483/2	483/3	483/4
483/5	483/6	483/7	483/8	483/9
483/10	483/11	483/12	483/13	485
485/1	485/2	485/3	488	489
490	491	492	493	494
495	496	497	497/2	498
499	502/1	502/2	503	504
504/1	505	506	507	508
509	510	511	512	513
514	515	516	517	518
519	519/2	520	521	523
524	525	526	527	529
530	531	532	533	534
534/2	535	536	537	537/2
538	539	540	541	541/2
542	542/2	543	544	545/2
545/3	546	546/2	547/2	548
549	549/2	562/2	564	565
566	567	571	572	573
574	575	576	577	578
579	580	580/2	581	582
583	584	586	589	618
619	619/2	620	622	622/1
623	624	625	626/2	626/3
627	628	629	630	632
633	634	635	636	636/2
636/3	636/4	636/5	636/6	637
637/2	638	641	642	642/2
642/3	642/4	642/5	643	643/2
643/3	644	646	646/2	647
647/2	648	650	651	652
652/2	652/4	653	658	658/2
658/3	658/4	660	757	852/2
1069	1101	1102	1105	1106
1108	1109	1112	1116	1117
1117/2	1120	1120/4	1121	1122
1123	1124	1133	1133/10	1133/13
1133/15	1133/17	1133/18	1133/19	1133/20
1133/21	1133/24	1133/25	1133/26	1133/27
1133/28	1133/30	1133/32	1133/33	1133/34
1133/35	1133/36	1133/37	1133/38	1133/41
1133/42	1133/43	1133/44	1133/45	1133/52

1133/55	1133/56	1133/57	1133/64	1133/65
1133/72	1133/77	1253	1254	1255

2. Gemeinde Vilseck, Gemarkung Langenbruck:

Flur-Nr.:

1/2	1474	1475	1476/2	1476/3
1480/2	1504/2	1603	1608	1608/1
1612	1612/2	1612/3	1612/4	1613
1613/1	1613/2	1614	1614/2	1615
1615/2	1616	1617	1618	1619
1645/14	1661	1661/50	1663	1663/4
1664	1665	1665/2	1665/3	1665/4
1665/5	1665/16	1667	1168	1669
1670	1671	1672	1673	1674
1675	1675/2	1675/6	1676	1688/1
1695	1695/1	1697/2	1702/3	1702/4
1702/5	1702/6	1703/2	1704/2	1706/2
1707/2	1708	1708/2	1708/3	1711
1712	1716	1718	1719/2	1721/2
1724	1725	1726	1727	1729
1730	1731	1734	1735	1736
1742	1752	1782/2		

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszu-schließen, daß vorstehend nicht alle Grundstücke erfaßt sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichplan vom **27 Juli 01**, WV III 7 - Anordnung-Nr. VI/Vil - bestehend aus einem Übersichtsplan und 2 Teilplänen - ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei der

Wehrbereichsverwaltung VI
- Schutzbereichbehörde -
Dachauer Straße 128
80637 München,

je eine weitere Ausfertigung bei der

Standortverwaltung Amberg
Kümmersbrucker Straße 1
92224 Amberg

sowie bei der

Gemeindeverwaltung Vilseck
in 92249 Vilseck, Marktplatz 13

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekanntzugeben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung ohne Einfluß.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Regensburg, in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, bzw. Postfach 110165 in 93014 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung VI in 80637 München, Dachauer Str. 128 zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

gez.
Gruber

Anlagen: - 3 -

II. Mit Anordnung des Schutzbereiches treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung VI - Schutzbereichsbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich:

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG).

III. Maßnahmen der Wehrbereichsverwaltung VI - Schutzbereichbehörde („Vollzugsmaßnahmen“)

Es werden hiermit folgende Maßnahmen getroffen:

1. Besondere Eigentumsbeschränkung bei der Grundstücksnutzung gem. § 5 Abs. 1:

a) Bei der Ausübung der Jagd innerhalb des Schutzbereiches darf, soweit die örtlichen Verhältnisse nichts anderes erfordern,

- bei Schrotschuss innerhalb 100 m
- bei Kugelschuss innerhalb 500 m

- von der Umäumung der Anlage, nur in einer der Anlage abgewandten Richtung geschossen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 20 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29.09.1976 (BGBl. I/1976, S. 2849) bzw. Art. 21 Nr. 2 BayJG (BayRS 792-1-E).

b) Innerhalb eines Abstandes von 50 m vom Zaun der Anlage darf kein offenes Feuer angelegt, nicht gezeltet und nicht geraucht werden.

Ausnahme:

Die Deutsche Telekom oder von ihr beauftragte Unternehmen sowie sonstige Betreiber von Fm-Kabelnetzen sind zur Verwendung von Feuer bei Kabellöt- und Spleißarbeiten befugt, falls sie den Leiter der Anlage rechtzeitig vorher verständigt haben und den für diese Arbeiten vorgesehenen Brandschutz beachten. Der Leiter der schutzbedürftigen Anlage ist berechtigt, diesen Brandschutz durch eigene Kräfte vornehmen zu lassen.

Diese Ausnahmeregelung findet sinngemäße Anwendung bei der Durchführung von Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Starkstromtrassen der Energieversorgungsunternehmen.

c) Innerhalb der "inneren Grenzlinie des Schutzbereiches" (rote Markierung im Schutzbereichplan) dürfen keine brennbaren oder explosiven Stoffe und kein leicht brennbares Material gelagert werden.

Anmerkung:

Dies gilt nicht für vorübergehende Aufbewahrung geringer Mengen Treibstoff für Motorsägen und andere im Forstbetrieb eingesetzte Maschinen.

d) Innerhalb des gesamten Schutzbereiches dürfen ohne Genehmigung der Schutzbereichsbehörde keine Sprengungen durchgeführt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Maßnahmen der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wehrbereichsverwaltung VI in 80637 München, Dachauer Straße 128 Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

Entstehen durch diese Maßnahmen einem Eigentümer von Grundstücken oder anderen Berechtigten im Schutzbereich Vermögensnachteile, kann dafür eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Entschädigungsanträge sind zu richten an das

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Schloßgraben 3

92224 Amberg

IV. Weitere Hinweise:

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:

- a) Die Begründung für die Anordnung des Schutzbereiches
- b) den Plan des Schutzbereiches
- c) den Wortlaut des

- § 3 - Genehmigungspflicht für Anlagen und Veränderungen
- § 5 - Benutzungs-/Gemeingebrauchsbeschränkungen
- § 9 - Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung
- § 27 - Ordnungswidrigkeiten

d) die Angabe aller zuständigen Stellen

bei

- der Stadtverwaltung Grafenwöhr,
- der Standortverwaltung Amberg, Kümmerbrucker Str.1 in 92224 Amberg,
- der Wehrbereichsverwaltung VI (Schutzbereichbehörde), Dachauer Straße 128, in 80637 München.

2. Befreiungen:

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den unter 1. genannten Stellen Auskunft erhalten, inwieweit er davon befreit ist, Genehmigungen einzuholen.

Folgende Vorhaben sind jedoch von einer Befreiung ausgenommen:

- a) Innerhalb der "äußeren Schutzabstandszone" (grün markiertes Gebiet):

Objekte der Gruppe V gem. Hinweis

- b) Innerhalb der "inneren Schutzabstandszone" (rot markiertes Gebiet):

Objekte der Gruppe III, IV und V gem. Hinweis

Im Auftrag

gez.
Lämmlein